



3003 Bern

ECom; Nuk

POST CH AG

**per E-Mail**

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-253/1/3

Ihr Zeichen:

**Bern, 5. Juni 2024**

**041-00253: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) eine Stellungnahme einzureichen.

**1. Wichtigste Punkte der ECom**

Die Motion Herzog (22.4132) verlangt, dass die volkswirtschaftlichen Risiken, die von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen rasch und wirksam eingegrenzt werden. Die Massnahmen sollen verhältnismässig sein, die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit seien zu berücksichtigen, sie dürften die europäische Vernetzung der schweizerischen Energiebranche nicht gefährden, die entsprechende Rechtsentwicklung in der EU sei zu berücksichtigen und ein Swiss Finish sei möglichst zu vermeiden.

Nach Ansicht der ECom existiert die **implizite Staatsgarantie** auch mit dem vorliegenden Entwurf, der eine engere Überwachung der systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vorsieht, weiterhin. Vorgaben zu Liquidität und Eigenkapital mögen die Resilienz der Unternehmen erhöhen und somit das volkswirtschaftliche Risiko reduzieren, sie schliessen Illiquidität oder Konkurs jedoch bei Weitem nicht aus. Vor allem aber garantieren diese Vorgaben und deren Überwachung alleine nicht, dass im Falle von Illiquidität oder Konkurs die Betriebs- und Produktionsprozesse sowie die Vermarktung der Produktion (auch während eines Nachlassverfahrens) tatsächlich weitergeführt und die Stabilität des gesamten Systems sichergestellt werden kann. Die Erfahrungen aus der Krise 2022/23 illustrieren, dass die **Sicherstellung von ausreichender Liquidität** – vor allem für die Vorhaltung bei der Stromvermarktung an organisierten Handelsplätzen – ein zentraler Pfeiler darstellen würde.

Es ist somit nach Ansicht der ECom fraglich, ob die Vorlage überhaupt die angestrebte Wirkung zu entfalten vermag. Zum einen wird damit eine Scheinsicherheit erweckt, zum anderen ist damit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund beantragt die ECom, eine **Fondslösung** (als «private Garantie») zu prüfen. Ein solcher Fonds würde durch die gesamte Branche bzw. die systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft geüfnet und stünde im Krisenfall systemrelevanten Unternehmen zur Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen zur Verfügung. **Käme das BFE zum Schluss, dass die für die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen vorzuhaltende Summe für einen durch die Unternehmen zu äufnenden privaten Fonds zu hoch ist, bleibt aus Sicht der ECom nichts anderes übrig, als an das FiREG angelehnte gesetzliche Massnahmen zu schaffen, um ein notrechtliches Eingreifen im nächsten Krisenfall zu verhindern.**

Parallel dazu sollte geprüft werden, ob **Anpassungen des SchKG** notwendig sind, um im Konkursfall eine geordnete Abwicklung und den Weiterbetrieb der systemrelevanten Funktionen sicherzustellen.

Gemäss den Ausführungen des BFE im erläuternden Bericht (S. 7 f.) ist in Bezug auf Liquidität und Eigenkapital der systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nicht vorgesehen, von Anfang an fixe Vorgaben (durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber) zu machen. Vorgesehen ist, dass die ECom in einer ersten Phase prüft, wie die Unternehmen Liquidität und Eigenkapital bewirtschaften, d.h. ihre diesbezüglichen Risiken identifizieren, bewerten, steuern und überwachen und gestützt auf diese Prüfung Mindestanforderungen an die «Eigenkapital- und Liquiditäts-Modelle» festlegt. Sodann ist vorgesehen, dass die ECom auch Nachbesserungen anordnen kann, wenn sie die Massnahmen der systemrelevanten Unternehmen zur Erhaltung ihrer Liquidität und ihres Eigenkapitals unter den untersuchten Stresssituationen als ungenügend erachtet. In einer zweiten Phase würden dann, «falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten» die Anforderungen an die Unternehmen betreffend Eigenkapital und Liquidität (doch noch) durch den Bundesrat in der Verordnung festgelegt (vgl. Erläuterungen S. 6). Dieses Vorgehen erachten wir vor dem Hintergrund der gemäss Motion gewollten «raschen» und «wirksamen» Eingrenzung der Risiken als nicht zielführend. Der Gesetzgeber, oder zumindest der Verordnungsgeber, sollte von Beginn an eine Vorstellung davon haben, welche Vorgaben systemrelevanten Unternehmen gemacht werden sollen und somit auch, welche Eigenkapitalquote und welcher Liquiditätsanteil als angemessen gelten, um das volkswirtschaftliche Risiko, wie von der Motion Herzog verlangt, zu minimieren.

In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass die Vorgaben gemäss Artikel 9a<sup>quater</sup> (Eigenkapital und Liquidität) bereits ab Inkrafttreten erfüllt sein müssen. Das heisst, dass **die Unternehmen wie auch die ECom mit Inkrafttreten wissen müssen, welche Anforderungen in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität konkret bestehen**. In welchen Fällen konkret gesagt werden kann, dass sich die von den Unternehmen (oder von vereinzelt Unternehmen) getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen, ist zudem nicht klar. Erwartet wird jedoch, dass die ECom in diesen Fällen Nachbesserungen anordnen soll. Sowohl die Festlegung von Mindestanforderungen betreffend die «Eigenkapital- und Liquiditäts-Modelle» durch die ECom an die einzelnen Unternehmen sowie die Anordnung von Nachbesserungen hätten jedoch im Streitfall als Verfügung der ECom (im Einzelfall) zu erfolgen, welche vor den Gerichten angefochten werden kann. Bis zu einem rechtskräftigen Entscheid können somit Jahre vergehen. Werden während der hängigen Verfahren durch den Verordnungsgeber neue Vorgaben (mit Mindestanforderungen) geschaffen, schadet dies der Rechtssicherheit. Zudem könnten sich Fragen der intertemporalen Rechtsanwendung stellen. Jedenfalls würden mit dieser Vorgehensweise viele Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage vergehen, bis überhaupt vollziehbare Vorgaben vorliegen und das volkswirtschaftliche Risiko tatsächlich minimiert werden kann.

Da häufig der Vergleich zu der Bankenregulierung gezogen wird, sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dort umfangreiche konkrete Vorgaben zu Liquidität und Eigenmittel gemacht wurden, nämlich in der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie in der Eigenmittelverordnung (ERV).

Die ECom beantragt somit, dass **zumindest in der Verordnung bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes konkrete Vorgaben zum Eigenkapital und der Liquiditätsquote sowie zum Verschuldungsgrad der systemrelevanten Unternehmen gemacht werden**.

## 2. Bemerkungen zur Vorlage

### Art. 9a<sup>ter</sup> Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

#### Antrag

Es seien Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen vorzusehen (Delegationsnorm).

#### Begründung

Gemäss Erläuterungen S. 13 wird der Bundesrat entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen erlassen. Die ECom befürwortet dies.

### Art. 9a<sup>quater</sup> Eigenkapital und Liquidität

#### Antrag Absätze 1-3

1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung ~~infolge von~~ auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.

2 Sie erarbeiten dazu Modelle und entwickeln Stresstests, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.

3 Sie legen die Modelle, die verschiedenen Szenarien und die ~~Prüfbestätigung~~ Ergebnisse der Prüfung durch die jeweiligen Prüfgesellschaft der ECom jährlich zur Prüfung vor.

#### Begründung Absätze 1-3

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung. Illiquidität und Überschuldung müssen generell vermieden werden, nicht nur bei unvorhersehbaren Entwicklungen.

Absatz 2: Mittels den Stresstests kann überprüft werden, ob die Liquidität ausreicht, um auch in aussergewöhnlichen Marktsituationen die damit verbundenen zusätzlichen Liquiditätsabflüsse decken zu können.

Absatz 3: Die ECom benötigt nicht nur die die Prüfbestätigung der Prüfgesellschaften, sondern insbesondere auch deren konkrete Ergebnisse, um Schlussfolgerungen in Bezug auf die Angemessenheit des Eigenkapitals und der Liquidität zu ziehen.

#### Antrag Absatz 4

4 Die ECom kann Standard-Risikoszenarien für die Modelle und Stresstests definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ungenügend, verlangt die ECom Nachbesserungen.

#### Begründung Absatz 4

Durch die Vorgabe von eigenen (vereinfachten) Modellen und Stresstests kann die ECom eine gewisse Vergleichbarkeit der Modelle und damit der rapportierten Ergebnisse gewährleisten.

#### Antrag neuer Absatz 4<sup>bis</sup>

Neuer Absatz 4<sup>bis</sup>:

4<sup>bis</sup> Die systemrelevanten Unternehmen erstellen insbesondere einen rollenden Liquiditätsplan. Dieser stellt den aktuellen Bestand der flüssigen Mittel fest und enthält eine Aufstellung der zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen in den nächsten dreissig Tagen und in zwölf Monaten. Sie erstellen zudem monatlich eine Eigenmittelplanung und einen Nachweis, dass das systemrelevante Unternehmen über angemessene Eigenmittel verfügt. Der rollende Liquiditätsplan und die Eigenmittelplanung sind monatlich der ECom zu übermitteln.

#### Begründung neuer Absatz 4<sup>bis</sup>

Eine rollende Liquiditätsplanung ist wichtig, um zu sehen, welche grösseren Liquiditätsab- und -zuflüsse in den nächsten dreissig Tagen und zwölf Monaten geplant sind. Dies ist die Voraussetzung für ein umfassendes, vorausschauendes Liquiditätsmonitoring. Das Ziel ist nicht, die vergangenen Liquiditätsabflüsse zu überwachen, sondern zukünftige Entwicklungen zu monitoren. Durch eine regelmässige Eigenmittelplanung kann vorausschauend geprüft werden, ob die Eigenmittel jeweils angemessen sind und keine Überschuldung droht.

#### Antrag neuer Absatz 4<sup>ter</sup>

4<sup>ter</sup> Die ECom überprüft monatlich anhand der von den systemrelevanten Unternehmen übermittelten Ergebnissen aus den Modellen sowie den Liquiditäts- und Eigenmittelplänen, ob das Eigenkapital und die Liquidität angemessen sind.

#### Begründung neuer Absatz 4<sup>ter</sup>

Es geht in der Hauptsache nicht um die Überprüfung der Modelle, vielmehr müssen die Ergebnisse der Modelle monatlich von den systemrelevanten Unternehmen an die ECom rapportiert werden, damit diese zeitnah überprüfen kann, ob die Vorgaben eingehalten werden. Dieses kontinuierliche Monitoring gibt der ECom Spielraum, zeitnah auf Veränderungen in der Liquidität und im Eigenkapital reagieren zu können und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen anzuordnen.

#### Antrag Absatz 5

5 Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität **sowie an die Stresstest** fest. Er ~~kann erlässt~~ insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad ~~erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.~~

#### Begründung Absatz 5

Konkrete Bestimmungen zu den Mindestanforderungen an Eigenkapital und Liquidität sind unabdingbar. Ansonsten sind die Bestimmungen nicht vollziehbar und der Zweck der Vorlage wird nicht erreicht.

Die Durchführung von Stresstests muss bereits im Gesetz selbst vorgesehen sein. Vgl. Antrag oben.

#### **Art. 9a<sup>sexies</sup> Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen**

##### Antrag

Sind für ein systemrelevantes Unternehmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene gleichwertige Massnahmen vorgesehen **oder die Bereitstellung ausreichender Liquidität garantiert**, so ~~kann die ECom~~ **befreit das UVEK** das Unternehmen auf dessen Gesuch hin von der Einhaltung von Vorgaben dieses Abschnitts ~~befreien~~.

##### Begründung

In den Erläuterungen (S. 9) steht, dass unter Art. 9a<sup>sexies</sup> auch die Bereitstellung ausreichender Liquidität fallen würde. Da die Bereitstellung ausreichender Liquidität in dieser Vorlage (noch) nicht vorgesehen ist, können entsprechende kantonale Massnahmen nicht als gleichwertig betrachtet werden und müssen somit explizit genannt werden.

Bei dieser Bestimmung geht es darum, einen Rechtsvergleich vorzunehmen. Dies kann keinesfalls Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein. Deshalb muss zwingend das UVEK für den Vollzug dieser Bestimmung zuständig sein.

Es ist nicht ersichtlich, welcher Ermessensspielraum bei Vorliegen von tatsächlich gleichwertigen Massnahmen noch bestehen sollte. Deshalb dürfte es sich vorliegend nicht um eine «kann»-Bestimmung handeln.

Es könnte sich im Übrigen auch eine Formulierung angelehnt an Art. 21 FiREG anbieten.

### Bemerkungen

Es sei angemerkt, dass sich einerseits die kantonalen und kommunalen Massnahmen im Laufe der Zeit ändern können, andererseits ist auch eine Verschärfung des Bundesrechts möglich (bspw. Mindestanforderungen zu Liquidität und Eigenkapital in der Verordnung). Deshalb stellt sich die Frage, ob eine jährliche Überprüfung angezeigt wäre.

### **Art. 9a<sup>novies</sup> Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen**

#### Antrag

Streichung von Absatz 3.

Eventualiter:

~~3 Die ECom stellt sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.~~

#### Begründung

Durch Absatz 3 wird die gesamte Bestimmung faktisch wirkungslos. Die ECom wird insbesondere nicht sicherstellen können, dass durch die Veröffentlichung der Verfügung für das entsprechende Unternehmen «keine Gefahr» einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.

### **Neuer Art. 9a<sup>undecies</sup> Verbot der Auszahlung von Boni und der Ausschüttung von Dividenden**

#### Antrag

**Art. 9a<sup>undecies</sup> Verbot der Auszahlung von Boni und der Ausschüttung von Dividenden**

<sup>1</sup> Stellt die ECom einen schweren Verstoß gegen die Vorgaben aus diesem Abschnitt fest, so kann sie die Auszahlung von Boni und die Ausschüttung von Dividenden untersagen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

#### Begründung

Nach Ansicht der ECom sind neben einem Berufsverbot zwingend weitere Instrumente erforderlich, damit die vorgesehenen Massnahmen zur Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken resp. deren Vollzug wirksam sind. In der Verordnung wäre bspw. zu konkretisieren, dass sich das Bonusauszahlungsverbot nicht nur auf die Management-Ebene bezieht.

### **Neuer Art. 9a<sup>duodecies</sup> Auskunftspflichten**

#### Antrag

**Art. 9a<sup>duodecies</sup> Auskunftspflichten**

<sup>1</sup> Die systemrelevanten Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sowie die Prüfungsgesellschaften gemäss Artikel 9a<sup>quater</sup> Absatz 2 sind verpflichtet, der ECom die für den Vollzug der Vorgaben dieses Abschnitts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Es sind insbesondere zur Verfügung zu stellen:

- a. Detaillierte Informationen zu den Liquidität-, Risiko und Stresstestmodellen. Die ECom kann Vorgaben zu den Modellen machen und ein eigenes Modell entwickeln;

- b. Detaillierte Informationen zu Liquidity-at-Risk für ein Monat und ein Jahr, inklusive Erläuterungen zur Entwicklung der vorherigen Periode sowie dem Worst-Case-Szenario. Das Worst-Case-Szenario kann durch die ECom festgelegt werden;
- c. Das Value-at-Risk (VaR) für das gesamte Portfolio und die liquiditätswirksamen Positionen;
- d. Detaillierte Informationen zu den durchgeführten Stresstests, inklusive Erläuterungen zur Entwicklung der vorherigen Periode; die Stress-Szenarien können durch die ECom festgelegt werden. Die ECom kann Vorgaben zu den Stresstests machen und ein eigenes Stresstest-Modell entwickeln.
- e. Detaillierte Angaben zum aktuell verfügbaren Eigenkapital und der aktuell verfügbaren Liquidität sowie zur historischen und zukünftigen Entwicklung des Eigenkapitals und der Liquidität und den damit verbundenen getroffenen Massnahmen;
- f. Detaillierte Angaben zur Schuldensituation;
- g. Detaillierte Informationen zu den bilateralen Handelsgeschäften und damit verbundenen Kaufaufträgen;
- h. Eine monatliche Übersicht über die Sicherheitsleistungen (*Margin Calls*) an allen organisierten Marktplätzen und OTC;
- i. Eine Übersicht der Gegenparteien mit denen Credit Support Annexes und bilaterale Margin Calls vereinbart wurden
- j. Informationen zur Hedgingstrategie;
- k. Informationen zu den Exposures, welche eine Überwachung des Kreditrisikos erlauben;
- l. Informationen zu Absatzprognosen und Positionen in Bezug auf die Grundversorgung;

3 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind zudem verpflichtet, der ECom die Informationen betreffend die Anforderungen an systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gemäss Artikel 9a Absatz 2 zur Verfügung zu stellen, namentlich

- a. Informationen über ihre Handelsgeschäfte mit anderen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft;
- b. Informationen bezüglich einen regionalen Versorgungsauftrag in der Schweiz;
- c. Informationen zu ihrer Produktion in der Schweiz und deren Absatz.

### Begründung

Für den Vollzug durch die ECom sind analog FiREG Bestimmungen notwendig, die vorgeben, welche Daten von den systemrelevanten Unternehmen der ECom zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Bestimmungen zu Art und Umfang der zu liefernden Daten müssten als wichtige rechtsetzende Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe erlassen werden. Die Vorlage beinhaltet aktuell keine Angaben betreffend der von den entsprechenden Unternehmen an die ECom zu liefernden Daten. Die ECom erachtet in Bezug auf die Daten, welche die entsprechenden Unternehmen der ECom zur Verfügung stellen müssen, Artikel 25 Absatz 1 StromVG als zu unbestimmt. Hinzu kommt, dass nicht nur die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft selbst (wie in Art. 25 StromVG vorgesehen), sondern auch deren Revisionsstellen und für ihre Buchführungs- und Treuhandltätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sowie die Prüfgesellschaften gemäss Artikel 9a<sup>quater</sup> Absatz 2 zur Datenlieferung an die ECom verpflichtet werden müssen.

Eventualiter:

Art. 25 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die systemrelevanten Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandltätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sowie die Prüfgesellschaften gemäss Artikel 9a<sup>quater</sup> Absatz 2 sind verpflichtet, der ECom die für den Vollzug der Vorgaben dieses Abschnitts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

### Begründung zum Eventualantrag

Zumindest in der Verordnung ist zu konkretisieren, welche Daten die systemrelevanten Unternehmen der ECom zur Verfügung stellen müssen. Deshalb bräuchte es, falls auf eine Regelung im Gesetz verzichtet wird, zwingend eine entsprechende Delegationsnorm (siehe Eventualantrag). Sind die zur Verfügung zu stellenden Daten nicht genügend klar definiert, ist damit zu rechnen, dass die ECom die für den Vollzug notwendigen Daten mittels anfechtbarer Verfügung herausverlangen muss. Somit könnten

schliesslich Jahre vergehen, bis die ECom die erforderlichen Daten bearbeiten und allenfalls die notwendigen Massnahmen treffen kann.

#### **Art. 21 Abs. 5 erster Satz**

##### Antrag

Streichen.

Eventualiter:

Die ECom erhebt für ihre Verfügungen und Entscheide sowie Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen Gebühren.

##### Begründung

Rein redaktionelle Änderungen erscheinen uns unnötig und sogar potenziell schädlich, da sie neue Fragen aufwerfen können.

Umformulierung. Die ECom erhebt auch Gebühren in Streitverfahren und zwar immer und nicht nur im Einzelfall

#### **Art. 25 Abs. 1**

##### Bemerkung

Siehe oben Eventualantrag zu einem neuen Art. 9a<sup>duodecies</sup> (resp. eventualiter zu Art. 25 Abs. 1)

#### **Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>**

##### Antrag

<sup>1bis</sup> Die ECom regelt legt die Anforderungen an die Datenübermittlung, namentlich die Anforderungen an das Format und die Qualität der Daten sowie die Häufigkeit der Datenübermittlung fest.

##### Begründung

Für einen wirksamen Vollzug ist es sehr wichtig, dass die ECom auch die Häufigkeit der Datenübermittlung vorgeben kann. Zudem redaktionelle Anpassung.

#### **Art. 29 Abs. 1 Bst. f<sup>quater</sup>**

##### Antrag

<sup>fquater</sup>. von der ECom verlangte Informationen nach Artikel 9a<sup>duodecies</sup> verweigert oder unrichtige Angaben macht;

##### Begründung

Konkretisierung des allgemeinen Bst. f in Bezug auf die Daten nach diesem Abschnitt.

#### **Erläuterungen S. 2 und S. 5 f. Ziffer 1.1**

##### Antrag

«Zusammen mit den Vorgaben zum unterbruchsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen Funktionen (Business Continuity Management) sollen Finanzhilfen des Bundes künftig unnötig werden.»

« Die BCM-Massnahmen betreffen den unterbrochsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen Funktionen auch in Konkursfällen bzw. bei einem Nachlassverfahren, wozu gegebenenfalls eine Abweichung von gewissen Vorgaben aus dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibungs- und Konkurs (SchKG) und die Errichtung eines Fonds notwendig sein wird werden. »

#### Begründung

Anpassung.

#### **Erläuterungen S. 6 Ziffer 1.2**

#### Antrag

Streichen.

~~«Überprüfung, ob die Geschäftsrisiken der systemrelevanten Unternehmen mit genügend Liquidität und Eigenkapital abgedeckt sind. Der Bundesrat hat die Kompetenz, allfällige Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital festzulegen, falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten.»~~

#### Begründung

Die vorliegende gesetzliche Regelung soll das FiREG nahtlos ablösen und eine «Krisenhilfe» des Bundes unnötig machen (vgl. Erläuterungen S. 5 und 6). Die oben erläuterte Vorgehensweise erachtet die ECom aus den folgenden Gründen als nicht zielführend:

- Die Feststellung, dass die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen ungenügend sind dürfte durch Verfügung der ECom erfolgen, ebenso wie die Anordnung von Nachbesserungen gestützt auf Artikel 9a<sup>quater</sup> Absatz 4. Diese Verfügungen können angefochten werden. Verfahren bis vor das Bundesgericht dauern erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Die Vorgaben würden schliesslich während der laufenden Verfahren angepasst werden. Dies erhöht die Rechtsunsicherheit. Schliesslich würde es somit Jahre dauern, bis mit den Vorgaben das gewollte Ergebnis erzielt wird (Resilienz der systemrelevanten Unternehmen stärken und Minimierung des volkswirtschaftlichen Risikos).
- Würden Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital auch festgelegt werden, wenn die Mehrheit der Unternehmen ausreichende Massnahmen getroffen hat? Die Vorgaben in der Verordnung würden schliesslich für alle Unternehmen gelten.
- Muss zuerst festgestellt werden, dass die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen unzureichend sind, bevor entsprechende Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital festgelegt werden? Die neuen Regelungen werden doch eben gerade als notwendig erachtet, da die zurzeit von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als nicht genügend angesehen werden.

#### **Erläuterungen S. 7 Ziffer 1.2.3**

«Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an das Eigenkapital und an die Liquidität festlegen. [...] Es ist nicht sinnvoll, für alle systemrelevanten Energieversorgungsunternehmen von den gleichen Werten auszugehen.»

#### Bemerkung

Die Ausführungen in den Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass der Bundesrat es als (beinahe) unmöglich erachtet, generell-abstrakte Vorgaben mit Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital der systemrelevanten Unternehmen zu erlassen, da die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft heterogen aufgestellt sind. Gemäss Delegationsbestimmung in Artikel 9a<sup>quater</sup> Absatz 5 kann er

jedoch solche Mindestanforderungen erlassen. Somit muss er auch im Stande sein, dies zu tun. Nach Ansicht der ECom sollte er dies gestützt auf Artikel 9a<sup>quater</sup> Absatz 5 auch (und zwar bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage) tun, allenfalls für bestimmte Gruppen von Unternehmen.

### **Erläuterungen S. 7 Ziffer 1.2.3**

#### Antrag

~~«Es ist nicht vorgesehen, von Anfang an fixe Vorgaben an das Eigenkapital oder an die Liquidität der Unternehmen zu machen.»~~

#### Begründung

Die systemrelevanten Unternehmen wie auch die ECom müssen zwingend mit Inkrafttreten der Vorlage wissen, welche Anforderungen in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität konkret bestehen. Mit der Vorgehensweise gem. Erläuterungen können viele Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage vergehen, bis vollziehbare Vorgaben vorliegen. Angedacht war, dass die neuen «wirksamen» Bestimmungen das FiREG (nahtlos) ablösen.

### **Erläuterungen S. 8 Ziffer 1.2.3**

#### Antrag

~~«In einer ersten Phase prüft die ECom, wie die Unternehmen Liquidität und Eigenkapital bewirtschaften, d.h. ihre diesbezüglichen Risiken identifizieren, bewerten, steuern und überwachen. Gestützt auf diese Prüfung kann die ECom als Aufsichtsbehörde Mindestanforderungen an die Eigenkapital- und Liquiditäts-Modelle festlegen.»~~

Streichen resp. angleichen an den Gesetzeswortlaut.

#### Begründung

Vgl. Anträge oben zu Art. 9a<sup>quater</sup>.

### **Erläuterungen S. 8 Ziffer 1.3**

#### Antrag

«Vom Geltungsbereich des FiREG sind die drei grossen Stromunternehmen Axpo, Alpiq und BKW betroffen. Es gibt aber noch weitere grössere Unternehmen, welche systemrelevante Funktionen innehaben. Dabei geht es um die Aufrechterhaltung eines grösseren Kraftwerksbetriebs, das Bilanzgruppenmanagement inkl. Bilanzgruppenverantwortung sowie auch die Sicherstellung von Systemdienstleistungen (SDL) und des [Dayahead- und Intraday-Handels](#).»

#### Begründung

Ohne die Sicherstellung des Dayahead- und Intraday-Handels kann nicht gewährleistet werden, dass die Produktion weiterhin am Markt verfügbar ist.

### **Erläuterungen S. 8 Ziffer 1.3**

#### Antrag

«Diesen Strom muss die Swissgrid umgehend zur Verfügung stellen ([Ausgleichsenergie](#) [Regelenergie](#)).»

#### Begründung

Begriffe (siehe dazu Art. 4 Abs. 1 des geltenden StromVG).

### **Erläuterungen S. 17 zu Art. 9a<sup>novies</sup>**

#### Antrag

~~«Mit der Endverfügung wird eine Rechtslage abschliessend geklärt.»~~

#### Begründung

Es ist unklar, was dieser Satz aussagen soll. Gegen Verfügungen der ECom steht der ordentliche Rechtsmittelweg offen.

### **Erläuterungen S. 18 Ziffer 3.2**

#### Antrag

~~«Wettbewerbsverzerrungen sind nicht zu erwarten, da für die systemrelevanten Unternehmen keine strikten Vorgaben betreffend Eigenkapital und Liquidität vorgesehen sind.»~~

In diesem Zusammenhang seien auch die Ausführungen in den Erläuterungen auf S. 20, zur Wettbewerbsneutralität der Massnahmen zu überprüfen.

#### Begründung

Art. 9a<sup>quater</sup> Abs. 5 sieht unter anderem vor, dass der Bundesrat Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität erlassen kann.

### **Erläuterungen S. 19 Ziffer 3.3**

#### Antrag

~~«Sobald zwischen systemrelevanten Unternehmen und ECom ein gemeinsames Verständnis aufgebaut ist und die Prozesse sich gut eingespielt haben, verbleibt ein überschaubarer Aufwand.»~~

#### Begründung

Es ist auch möglich, dass die ECom als Aufsichtsbehörde ein anderes Verständnis hat als die systemrelevanten Unternehmen. Dass sich der Aufwand mit der Zeit verringert, ist mit Blick auf die Finanzmarktaufsicht nicht zwingend.

### **Erläuterungen S. 19 Ziffer 3.3**

#### Antrag

«Die ECom ist grundsätzlich befugt, (...) Fachleute beizuziehen (...). **Dafür werden jährlich wiederkehrende Sachmittel erforderlich sein.**»

#### Begründung

Der Beizug von Fachleuten dürfte insbesondere in Zusammenhang mit der Erarbeitung der Vorgaben der ECom zu den Risiko-Modellen sowie der Ausarbeitung der Stress-Modelle mit den entsprechenden Szenarien, wie auch für die Festlegung des Prozesses für den Liquidity Coverage Ratio notwendig sein.

### **Erläuterungen S. 21 Ziffer 5.2**

«Die Vorlage ist vereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.»

#### Frage

Gilt dies auch nach einem allfälligen Abschluss eines Stromabkommens mit der EU?

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Laurianne Altwegg  
Vizepräsidentin

Urs Meister  
Geschäftsführer ECom